

RS Vwgh 1997/11/20 96/15/0247

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

BAO §166;

BAO §167 Abs1;

BAO §167 Abs2;

BAO §183 Abs3;

FinStrG §98 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/15/0180

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/10/22 91/16/0129 3 VwSlg 6722 F/1992 (hier § 98 Abs 3 FinStrG anzuwenden)

Stammrechtssatz

Um sich einerseits der Gefahr einer (unzulässigen) "vorgreifenden" Beweiswürdigung nicht auszusetzen, andererseits dem (verfahrensökonomisch bedingten) Gebot der Zweckmäßigkeit unter Beschränkung des Beweisverfahrens auf "geeignete" Beweismittel Rechnung zu tragen, wird die Behörde auf vom Beweisthema erfaßte Beweise nur dann verzichten dürfen, wenn diese von vornherein unzweifelhaft unerheblich sind, weil die Art des Beweismittels oder der Erkenntnisstand eine andere Beurteilung des Verfahrensgegenstandes MIT BESTIMMTHEIT AUSSCHLIEßen oder wenn diese nach Art des Beweismittels der Beurteilung der erkennbaren und von vornherein UNZWEIFELHAFTEN Gegebenheiten zufolge mit GEWIßHEIT zur weiteren Erkenntnis nichts beizutragen vermögen; wenn die Beweise für die Erhebung der Abgaben sohin nicht "wesentlich" sein können

(Hinweis E 18.11.1982, 82/16/0073, ÖStZB 24/1983 S 429).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150247.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at